

Aktualisierungsbeilage 2024

zusammengestellt von Dr. Elke Schmidt-Wessel, Brunsbüttel

Geleitwort

Die Corona-Jahre haben die Wirtschaft und Arbeitswelt maßgeblich verändert. Auch die zunehmende Digitalisierung führte – und führt fortschreitend – zu Neuerungen in der Handhabung und Abwicklung insbesondere behördlicher Prozesse. Diese Veränderungen schlagen sich besonders in den Bereichen „Rechnungswesen/Jahresabschluss/Steuern“ und „Soziales/Sozialversicherungswesen“ nieder. Als besonders wirkmächtig ist hier das „Wachstumschancengesetz“ zu nennen, dessen Vorschriften teilweise rückwirkend, teilweise in 2024 in Kraft getreten sind und teilweise erst 2025 bzw. 2027 in Kraft treten. Aus ihm ergeben sich diverse Änderungen in den genannten Bereichen.

Inwieweit Veränderungen der letzten Jahre in den neuesten Auflagen der betriebswirtschaftlichen Lehrwerke aus unserem Verlagshaus berücksichtigt sind, hängt – natürlich – vom Auflagenjahr ab. Konkret:

- „Der Handwerksmeister/Die Handwerksmeisterin“ ist im Juni dieses Jahres in 78., teils deutlich überarbeiteten und aktualisierten Auflage erschienen und auch in Bezug auf das Wachstumschancengesetz auf dem neuesten Stand. Einige wenige Veränderungen sind dennoch seit Drucklegung schon wieder eingetreten.
- Das Lehrwerk „Personalfachkauffrau/Personalfachkaufmann“ ist ebenfalls aktuell überarbeitet und im Sommer 2024 in 15. Auflage neu aufgelegt worden.
- Die Titel
 - „Der Industriemeister/Die Industriemeisterin“ (22. Auflage aus 2023),
 - „Der Wirtschaftsfachwirt (8. Auflage aus 2023)enthalten an einigen Stellen Ausführungen über Vorschriften, Verfahren und Betragsgrenzen, die der Aktualisierung bedürfen. Dies gilt auch für die Titel
 - „Der Technische Betriebswirt“ (16. Auflage aus 2022), der allerdings derzeit überarbeitet wird und etwa im Januar 2025 in 17. Auflage vorliegen wird,

Natürlich können die folgenden Hinweise auf Änderungen der letzten Zeit bzw. bereits beschlossene, in naher Zukunft wirksam werdende Veränderungen nur den zum Zeitpunkt ihrer Abfassung bekannten Informationsstand darstellen: **Stichtag ist hier der 31. August 2024.** Weitere Änderungen sind laufend zu erwarten. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Konfliktherde – dem Krieg Russlands gegen die Ukraine und den gewaltsamen Auseinandersetzungen infolge des Hamas-Überfalls auf Israel – und der damit verbundenen Haushaltsbelastungen ist das Festhalten der Bundesregierung an der die Neuverschuldung begrenzenden „Schuldenbremse“ umstritten. Diskutiert wird auch, ob und an welchen Stellen des Bundeshaushalts Einsparungen vorgenommen werden sollen, um die Unterstützung der Ukraine zu finanzieren. Zugleich werden von Teilen der Politik weitergehende Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger gefordert. Wahrscheinlich sind auch Nachjustierungen im Sozialen zu erwarten, um der Überforderung des Staates durch die seit 2015 stark angewachsene Zuwanderung zu begegnen. Es ist daher gut möglich, dass die heute von uns vorgelegte Aktualisierungsbeilage noch im Laufe des Jahres 2024 einer Ergänzung bedarf. Eine solche finden Sie zu gegebener Zeit unter www.feldhaus-verlag.de. Wenn Sie sie nicht verpassen möchten, empfehlen wir Ihnen, unseren kostenlosen und jederzeit abbestellbaren E-Mail-Newsletter zu abonnieren, in dem wir Sie auf die Neuerscheinung aufmerksam machen werden.

Für Hinweise und Anregungen sind wir stets dankbar. Bitte schicken Sie uns gegebenenfalls eine E-Mail an post@feldhaus-verlag.de. Wir geben Ihre Vorschläge umgehend an die Bearbeiterin weiter.

1. Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitsunfähigkeit/Krankschreibung

Ist ein Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, erfolgt die Krankschreibung seit 1.1.2023 auf elektronischem Wege - die altbekannten „gelben Zettel“ sind damit Geschichte. Der Arbeitgeber fordert die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung online bei der Krankenkasse an.

Urlaubsanspruch

Bisher galt, dass der Jahresurlaub nur dann auf das Folgejahr übertragen werden konnte, wenn dringende betriebliche oder persönliche Gründe diese rechtfertigten – anderenfalls verfiel er. Für Teilurlaub, der wegen Nichterfüllung der Wartezeit (= mindestens sechsmonatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses) nicht im Jahr der Arbeitsaufnahme genommen werden konnte, galt, dass eine Übertragung ins neue Jahr auf Antrag des Arbeitnehmers möglich war. Nach neuerer Rechtsprechung verfällt Urlaub jedoch nur noch dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zuvor die Zahl der noch übrigen Urlaubstage mitgeteilt, ihn über das drohende Verfallen in Kenntnis gesetzt und ihm angeboten hat, diese Urlaubstage noch vor dem Stichtag zu nehmen.

Betriebsratswahl / Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes gilt als Mindestalter für die Wahlberechtigung die Vollendung des 16. (zuvor: 18.) Lebensjahres.

Schwerbehindertenschutz

In privaten Betrieben mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen auf mindestens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden. Seit 2024 gelten für Betriebe ab 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen die folgenden monatlichen Ausgleichsabgaben, die bei Nichterfüllung fällig werden (§ 160 Abs. 2 S. 1 SGB IX):

- 140 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
- 245 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
- 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent,
- 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen gelten abweichende Sätze (§ 160 Abs. 2 S. 2 SGB IX).

Mindestlohn

Ab Beginn des Jahres 2024 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer von 12,41 € brutto je Zeitzunde. Am 1.1.2025 steigt dieser Betrag auf 12,82 €. *Zur Erläuterung: § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz – MiLoG nennt die am 1.10.2022 geltenden 12,00 €; die Steigerungen ergeben sich aus den Regierungsbeschlüssen auf Basis der von der Mindestlohnkommission entwickelten Vorschläge.*

Beitragsätze/Rechengrößen in der Sozialversicherung

In 2024 gelten folgende Beitragsbemessungsgrenzen, bis zu denen Beiträge erhoben werden):

Kranken- und Pflegeversicherung: 62.100 € p.a., 5.175 € mtl. (West und Ost identisch)
Renten- und Arbeitslosenversicherung: 90.600 € (West), 89.400 € (Ost)

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht 2021 bis 69.300 €. Auch darüber hinaus besteht die Pflicht zur Versicherung von Krankheitskosten, die entweder durch freiwilligen Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse oder durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung erfüllt werden kann. Vor einem Übertritt von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung muss diese **Jahresarbeitsentgeltgrenze** einmalig überschritten sein.

Beitragsätze 2024:

Rentenversicherung:	18,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
Krankenversicherung:		
- allgemeiner Beitragssatz:	14,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
- plus Zusatzbeitragssatz		(kassenindividuell; Ø 2024 = 1,7 %)
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
Pflegeversicherung:		
allgemeiner Beitragssatz	3,4 %	für Beschäftigte mit 1 Kind / mit Kindern, die alle mindestens 25 Jahre alt sind
Zuschlag für Kinderlose	+0,6 %	ab Vollendung des 23. Lebensjahres
Abschläge	-0,25 %	für das 2. und jedes weitere bis zum 5. Kind. Der niedrigstmögliche Beitragssatz bei 5 und mehr Kindern beträgt 2,4 Prozent. Bei Arbeitnehmern beträgt der Anteil des Arbeitgebers am Beitrag immer 1,7 Prozent (Ausnahme: Sachsen 1,2 %). Selbstständige und sonstige nicht beschäftigte freiwillige Mitglieder tragen den Beitrag allein.

Geringfügigkeitsgrenze („Minijob“) und Übergangsbereich

Das monatliche Arbeitsentgelt, bis zu dem eine Beschäftigung als geringfügig gilt und für den Beschäftigten („Minijobber“) versicherungsfrei gestellt ist, wurde für 2024 auf 538 € festgesetzt. Der Arbeitgeber zahlt einen Pauschalbeitrag. Die Geringfügigkeitsgrenze ist dynamisch und steigt mit der Erhöhung des Mindestlohns an, am 1.1.2025 auf 556 €.

Der Übergangsbereich (früher: Gleitzone) von 538,01 € bis 2.000 € (2025) monatlich wird ab 1.1.2025 entsprechend auf 556,01 € bis 2.000 € angepasst. In diesem Bereich zahlen Beschäftigte einen reduzierten Beitragsanteil zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, der mit zunehmendem Arbeitsentgelt ansteigt.

Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt. Alle Sonderregelungen, die während der Corona-Pandemie galten, sind zum 30. Juni 2023 ausgelaufen.

Elterngeld

Zum 1. April 2024 wurde die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld von 300.000 € auf 200.000 € zu versteuerndes Vorjahreseinkommen abgesenkt. Weitere Änderungen betreffen die Möglichkeit des parallelen Bezugs des Basiselterngeldes durch Elternpaare. Für Geburten ab dem 1. April 2025 soll die Einkommensgrenze bei 175.000 € liegen.

Bürgergeld

Zum 1. Januar 2023 wurde das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) durch das Bürgergeld ersetzt. Mit dem Bürgergeld wurde die Grundsicherung für Arbeitssuchende erneuert. Diese Leistung des Sozialstaats soll denjenigen Personen ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken können. Bürgergeld erhält, wer erwerbsfähig ist und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und anderen vorrangigen Leistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag decken kann. Die Regelsätze in der Sozialhilfe und im Bürgergeld wurden 2024 angehoben:

Merkmal der bezugsberechtigten Person	seit 1.1.2024	Erhöhung ggü. 2023
Alleinstehende/Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1)	563 €	+61 €
Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften (Regelbedarfsstufe 2)	506 €	+55 €
Volljährige in Einrichtungen (Regelbedarfsstufe 3)	451 €	+49 €
Jugendliche von 14-17 Jahren (Regelbedarfsstufe 4)	471 €	+51 €
Kind von 6-13 Jahren (Regelbedarfsstufe 5)	390 €	+42 €
Kind von 0-5 Jahren (Regelbedarfsstufe 6)	357 €	+39 €

Zusätzlich übernimmt der Staat die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie – orientiert am Mietenniveau auf dem örtlichen Wohnungsmarkt – angemessen sind. Bürgergeldbezieher werden durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflege-, jedoch nicht rentenversichert.

Leistungen können gekürzt werden, wenn jemand eine zumutbare Stelle nicht annimmt oder Termine im Jobcenter verpasst. Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um 10 Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei der dritten für drei Monate um 30 Prozent (§ 31a SGB 2). Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen auch bei Verfehlungen nicht gemindert werden.

Kindergeld

Seit Januar 2023 werden je Kind 250 € pro Kind gezahlt. Familien mit geringem Einkommen werden zusätzlich seit Juli 2022 durch Auszahlung eines Sofortzuschlags von 20 € im Monat entlastet und können zudem unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschlag erhalten. Der Kinderzuschlag einschließlich des Sofortzuschlags kann je Kind und Monat höchstens 292 € Kindergeld betragen. Auch der Kinderfreibetrag, den zusammenveranlagte Eltern nach einer vom Finanzamt automatisch durchgeführten Günstigerprüfung anstelle von Kindergeld erhalten, steigt und beträgt einschließlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) 2024 9.312 €.

Ab 1.1.2025 ist eine Erhöhung des Kindergelds um 5 € monatlich geplant.

2. Steuern, Finanzen und Wirtschaft

Wachstumschancengesetz

Am 27.3.2024 wurde – nach langen Ankündigungen und Beratungen und anstelle des sonst üblichen Jahressteuergesetzes (2023) – das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) beschlossen. Mit diesem Gesetz werden etliche Änderungen in Steuergesetzen und -verordnungen, insbesondere im Einkommensteuergesetz, sowie im Handelsgesetz, im Sozialrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und weiteren Gesetzen vorgenommen, die allerdings nur teilweise mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten sind: Einige Vorschriften wurden rückwirkend wirksam, andere treten erst am 1.1. bzw. 1.7.2025, am 1.1. 2027 und am 1.1.2028 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen und Neuerungen sollen hier kurz angeführt werden:

Abgabenordnung (AO)/Einführungsgesetz zur AO

- Für die **Abgabe von Steuererklärungen** gilt grundsätzlich die in § 149 AO genannte **Frist** von spätestens sieben Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für die die Erklärung abgegeben wird. Für die Einkommensteuererklärung 2023 wurde diese Frist auf den 31. August 2024 verlängert (faktisch, da dieser auf ein Wochenende fällt, auf Montag, 2. September 2024). Wird die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen, verlängert sich diese Frist bis zum 31. Mai (faktisch: 2. Juni) 2025. Diese Änderungen sind aufgrund Art. 6 des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19. Juni 2022 in Art 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) aufgenommen worden.

Handelsgesetzbuch (HGB)

- Die **Buchführungspflichtgrenze für Einzelkaufleute** (§ 241a HGB) wurden erhöht. Nunmehr müssen diese die §§ 238 bis 241 HGB nicht mehr anzuwenden, wenn zu den Abschlussterminen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ihre Umsatzerlöse nicht mehr als 800.000 € (zuvor: 600.000 €) und ihre Jahresüberschüsse nicht mehr als 80.000 € (zuvor: 60.000 €) betragen haben.
- Die Werte zur **Abgrenzung kleiner, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften** gem. § 267 Abs. 1 und 2 sowie § 267a Abs. 1 HGB wurden wie folgt neu festgelegt:

Größe / Merkmal	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer im Jahres-Ø
kleinst*	450.000 €	900.000 €	10
klein*	7.500.000 €	15.000.000 €	50
mittelgroß*	25.000.000 €	50.000.000 €	250
groß	< 25.000.000 €	< 50.000.000 €	< 250

**mindestens zwei Merkmale dürfen nicht überschritten sein*

- Die größenabhängigen Befreiungen von **Mutterunternehmen von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen**, wurden ebenfalls angepasst – siehe § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Auf eine detaillierte Darstellung soll hier verzichtet werden.

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

- Bereits seit 2022 können Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften **zur Körperschaftsteuer optieren**. Diese Möglichkeit, einen (unwiderruflichen) Antrag auf Behandlung wie eine Kapitalgesellschaft zu stellen, soll Besteuerungsunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften ausräumen. Nun wurde diese Möglichkeit auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ausgeweitet (§ 1a KStG).

Einkommensteuergesetz (EStG)

- **Abschreibungen auf bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens** (§ 7 Abs. 2 EStG): Für Anschaffungen im Zeitraum vom 1.4.2024 bis 31.12.2024 ist die – seit Ende 2022 mit Beendigung der in der Corona-Pandemie geltenden Sondervorschriften nicht mehr zulässig gewesene – degressive Abschreibung wieder zulässig, allerdings nur mit maximal dem Zweifachen des linearen Abschreibungssatzes, höchstens aber 20 %. Die degressiv begonnene Abschreibung wird in den Folgejahren fortgesetzt, wobei der Wechsel zur linearen Abschreibung (Restbuchwert verteilt auf Restnutzungsjahre) jederzeit erfolgen kann. Alternativ ist nach wie vor die rein lineare Abschreibung möglich.
- **Sonderabschreibungen auf Investitionen** (§ 7g Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 EStG): Die Kosten der Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen des § 7g Abs. 6 EStG erfüllen, können im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und den vier folgenden Jahren mit bis zu 40 % (zuvor: 20 %) neben den regulären Abschreibungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG abgeschrieben werden.
- **Abschreibungen auf Gebäude:** In definierten Einzelfällen können Abschreibungen auf Gebäude gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstb. a) – c) EStG nach der tatsächlichen Nutzungsdauer bemessen werden, wenn diese die in § 7 Abs. 4 Satz 2 genannten Nutzungsdauern unterschreiten. Neu ins Gesetz eingefügt wurden Vorgaben zur Abschreibung von Gebäuden, die im EU-Gebiet bzw. in einem anderen Staat, auf den das EWR-Abkommen angewendet wird, belegen sind. Die Vorgaben für die Wahrnehmung von Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubauten gem. § 7b EStG wurden teilweise angepasst.
- **Verlustvortrag:** Bis zu 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung: 2 Mio. €) ist ein Verlustvortrag unbeschränkt möglich. Der darüber hinausgehende Verlustvortrag darf nunmehr 70 % (zuvor: 60 %) betragen. Dies gilt allerdings nur für die Steuerjahre 2024 bis einschließlich 2027.
- Die Vorschriften über die **Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne** (§ 34a EStG) wurden neu gefasst. Auf die Darstellung von Einzelheiten soll hier verzichtet werden.
- **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften** bleiben nunmehr bis 1.000 € (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG) im Kalenderjahr steuerfrei (zuvor: 600 €).
- **Geschenke** an Personen, die keine Arbeitnehmer sind, dürfen bis zum Wert von 50 € (zuvor: 35 €) gewinnmindernd gebucht werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Hinweis: Noch im Frühjahr 2024 war erwartet worden, dass die Betragsgrenzen, bis zu denen ein Wirtschaftsgut als geringwertig gilt und mit seinen Anschaffungskosten direkt in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden kann, mit der Einführung des Wachstumschancengesetzes erheblich erhöht werden würde. Diese – von der Wirtschaft sehr gewünschte – Erleichterung ist jedoch noch kurz vor Verabschiedung des Gesetzes aus dem Entwurf gestrichen worden.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

- **Umsatzgrenze für Ist-Versteuerung** nach Umsatzsteuerrecht: Grundsätzlich gilt im Umsatzsteuerrecht die Soll-Versteuerung, d.h. Versteuerung einer Lieferung oder Leistung unmittelbar nach ihrer Erbringung, unabhängig vom Eingang der Kundenzahlung. Um kleinere Unternehmen vor monatelangen finanziellen Vorleistungen zu verschonen, gibt es für sie die Möglichkeit der Ist-Versteuerung, also Abführung der Umsatzsteuer nach Zahlungseingang. Die Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz), bis zu der dies möglich ist, wurde mit Wirkung ab 1.1.2024 auf 800.000 € (zuvor: 600.000 €) erhöht.
- **Verzicht auf Umsatzsteuervoranmeldung:** Im Zuge des Bürokratieabbaus wird ab 1.1.2025 auf die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Vorauszahlungen verzichtet, wenn die an das Finanzamt im Vorjahr abgeführte Umsatzsteuer weniger als 2.000 € betragen hat.
- Ab 1.1.2025 gilt für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen die verpflichtende Verwendung von **elektronischen Rechnungen**.

Sonstiges zur Einkommensteuer

- Der **Grundfreibetrag** nach § 32a EStG, bis zu dem ledige Personen keine Steuern zahlen müssen, beläuft sich 2024 auf 11.604 € (zuvor: 10.908 €). Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag.
- Die **Pendlerpauschale** (Entfernungspauschale gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG), die grundsätzlich 0,30 € pro Entfernungskilometer (d.h. einfache Strecke) beträgt, wurde für die Jahre 2021 bis 2026 aufgestockt und beträgt in den Jahren 2024 bis 2026 0,38 € ab dem 21. Kilometer. Ab einem Behinderungsgrad von 70 oder – wenn Merkzeichen „G“ oder „aG“ vorliegt – zwischen 50 und 70 können die tatsächlichen Aufwendungen steuerlich als Werbungskosten für den Arbeitsweg abgesetzt werden.
- Der Zeitraum, in dem Arbeitgeber die steuerfreie **Inflationsausgleichsprämie** von bis zu 3.000 € gem. § 3 Nr. 11c EStG an ihre Arbeitnehmer auszahlen dürfen, endet am 31.12.2024.
- Die **Werbungskostenpauschale**, die im Jahr 2023 auf 1.230 € erhöht wurde (zuvor: 1.000 €), gilt in dieser Höhe auch in 2024.

Jahressteuergesetz 2024 und Steuerfortentwicklungsgesetz

Üblicherweise bringt das Bundeskabinett im Laufe eines Jahres ein Jahressteuergesetz auf den gesetzgeberischen Weg, das meist einige Monate nach Jahresbeginn beschlossen wird und die Aufgabe hat, steuerrechtliche Anpassungen an EU-Vorgaben, Rechtsprechung sowie an aktuelle Entwicklungen und Bedingungen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft vorzunehmen. 2023 wurde diese Aufgabe vom Wachstumschancengesetz wahrgenommen (siehe oben). In 2024 wird es, nachdem der Entwurf für das Jahressteuergesetz 2024 am 5. Juni 2024 beschlossen wurde, ein zweites Jahressteuergesetz unter der Bezeichnung „Steuerfortentwicklungsgesetz“ geben, dessen Entwurf das Bundeskabinett am 24. Juli 2024 beschlossen hat.

Der beschlossene Entwurf für das **Jahressteuergesetz 2024** sieht etwa 130 Einzelmaßnahmen vor. Diese erstrecken sich auf diverse Einzelsteuergesetze. Wichtige Bestimmungen daraus:

- **Wohngemeinnützigkeit:** Vermieter, die hilfsbedürftigen Personen dauerhaft vergünstigten Wohnraum zur Verfügung stellen, können gemeinnützig werden, was ihre Mieteinnahmen steuerlich entlastet (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO).
- Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein für den Arbeitnehmer steuerfreies **Mobilitätsbudget** als Guthaben zur Nutzung für private (außerdienstliche) Mobilitätsleistungen zur Verfügung stellen und dafür bis zu einem Budgetbetrag von 2.400 € eine Pauschalbesteuerung mit 25 % vornehmen (§ 40 EStG). Damit soll die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und insbesondere „moderner Mobilitätsangebote“ wie E-Scooter und Car-Sharing gefördert werden. Nicht begünstigt sind Leistungen für private Kraftfahrzeuge (etwa Nutzung des Budgets zur Begleichung privater Leasingraten), dauerhaft zur Nutzung überlassene Dienstfahrzeuge und Flugkosten. Die bisher geltenden Vergünstigungen für mit der Berufsausübung zusammenhängenden Fahrten (wie Jobticket und Dienstfahrrad) sind davon nicht berührt und bleiben bestehen.
- **Bonuszahlungen von Krankenkassen** an Versicherte zur Belohnung gesundheitsbewussten Verhaltens sind bis zu 150 € jährlich steuerfrei gestellt. Übersteigende Beträge werden als Beitragserstattungen behandelt, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass diese Eigenschaft nicht zutrifft. (§ 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG).
- Unter die **Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen** nach § 3 Nr. 72 EStG fallen künftig – bei Anschaffung nach dem 31.12.2024 – Anlagen mit Bruttoleistung von 30 kW (peak; zuvor: 15 kW (peak)).
- Bestimmte **Bildungsleistungen** (§ 4 Nr. 21 UStG) und **sportliche Dienstleistungen** (§ 4 Nr. 22 UStG) werden umsatzsteuerlich entlastet bzw. entbürokratisiert.
- Die **Kleinunternehmerregelung** des § 19 UStG soll künftig nicht nur im Inland ansässigen Unternehmer zugutekommen, sondern wird auf im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer ausgedehnt. Voraussetzung für die Befreiung von der Teilnahme am Umsatzsteuersystem ist ein inländischer Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 25.000 € und im laufenden Jahr von nicht mehr als 100.000 €.
- Das **Biersteuergesetz** wird dahingehend geändert, dass die steuerfreie Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer auf 5 hl erhöht wird (zuvor: 2 hl).

Mit dem **Steuerfortentwicklungsgesetz** („Jahressteuergesetz 2024/II“) sollen die folgenden Neuregelungen gelten:

- Der **Grundfreibetrag** in der Einkommensteuer soll 2025 um 300 € auf dann 12.084 € bzw. 24.168 € für Verheiratete steigen. Die Tarif-Eckwerte werden um 2,5 % nach oben verschoben, d.h. das Einkommen, ab dem der Spitzensteuersatz von 42 % greift, wird entsprechend erhöht. Diese Anpassung des Steuertarifs soll der Abmilderung der „kalten Progression“ dienen. Darunter wird der Effekt verstanden, dass Lohnzuwächse zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen, durch die der mit der Lohnerhöhung beabsichtigte Inflationsausgleich „aufgefressen“ wird. Der Schwellenwert zur „Reichensteuer“ soll unverändert bleiben.
- Der **Kinderfreibetrag** und der **Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA)** sollen auf insgesamt 9.600 € steigen.
- Die **Steuerklassen III und V** sollen in ein automatisiertes Faktorverfahren überführt werden, das allerdings wohl erst in den 2030er Jahren vollständig umgesetzt sein wird.

Das Faktorverfahren („Steuerklasse IV mit Faktor“) kann bereits jetzt gewählt werden und empfiehlt sich zur Vermeidung von Überzahlungen im laufenden Jahr immer dann, wenn die Gehälter beider Ehepartner etwa gleich hoch sind. **WICHTIG:** Dies ist nicht, wie häufig behauptet wird, gleichzusetzen mit dem Entfallen des Splittingverfahrens bei der Einkommensteuer – dieses bleibt bestehen! Die Wahl der Steuerklasse hat auch keinen Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Steuer, sondern nur auf die Höhe des unterjährigen Steuerabzugs vom Lohn.

Diese »Aktualisierung 2024« wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Bearbeiterin und Verlag können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen.

© 2024
FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG
Telefon 040 679430-0 · Fax 040 67943030
www.feldhaus-verlag.de · post@feldhaus-verlag.de